

Lfd. Nr.	Satzung 2016 IST	Satzung 2023 Soll	Anm.:
	<p><b>Präambel</b> Sämtliche Funktionen, Ämter- und Personalbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.</p>	<p><b>Präambel</b> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die Coblenzer Turngesellschaft 1880 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ab, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.</p>	
1	<p><b>§ 1 Name, Sitz</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Der Verein führt den Namen „Coblenzer Turngesellschaft 1880 eingetragener Verein (CTG)</p> <p><b>Abs. 2:</b> Er hat seinen Sitz in Koblenz</p> <p><b>Abs. 3:</b> Es ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen</p> <p><b>Abs. 4:</b> Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und in den zuständigen Landesverbänden</p>	<p><b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Der Verein führt den Namen „Coblenzer Turngesellschaft 1880 eingetragener Verein (CTG e.V.)</p> <p><b>Abs. 2:</b> Er hat seinen Sitz in Koblenz</p> <p><b>Abs. 3:</b> Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.</p> <p><b>Abs. 4:</b> Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und in den zuständigen Fachverbänden.</p> <p><b>Abs. 5:</b> Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	
2	<p><b>§ 2 Zweck, Aufgaben</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich für den Verein tätige Vorstandsmitglieder können jedoch nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale als Vergütung erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages</p>	<p><b>§ 2 Zweck, Aufgaben</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die</p>	

	<p>oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p><b>Abs. 3:</b> Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der sportlichen Jugendpflege.</p>	<p>Vertragsbeendigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p> <p><b>Abs. 3:</b> Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen, durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen und die Förderung der sportlichen Jugendarbeit verwirklicht.</p>	
<p><b>3</b></p>	<p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b></p> <p><b>Abs.1:</b> Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person Werden. Sie kann aktives oder inaktives Mitglied werden.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Mitglieder des Vereins im Alter bis 18 Jahre gelten als Jugendliche.</p> <p><b>Abs. 3:</b> Juristische Personen können dem Verein als fördernde Mitglieder anhängen.</p> <p><b>Abs. 4:</b> Der Erwerb der Mitgliedschaft ist mittels vorgedruckter Beitrittserklärung zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Abgabe der Beitrittserklärung. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.</p> <p><b>Abs. 5:</b> Jedes Mitglied erhält nach erfolgter Aufnahme einen Auszug aus der Satzung und eine Mitgliedsbescheinigung.</p> <p><b>Abs 6:</b> Die Mitgliedschaft erlischt</p> <p>a) durch Austritt – der nur zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich anzuzeigen ist</p> <p>b) durch Tod</p> <p>c) durch Ausschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung bei einem</li> <li>- Rückstand von mindestens drei Monaten,</li> <li>- wenn schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt werden,</li> <li>- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung</li> <li>- wegen unehrenhafter Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen.</li> </ul> <p>Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</p>	<p><b>§ 3 Datenschutz</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,</li> <li>- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,</li> <li>- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,</li> <li>- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,</li> <li>- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,</li> <li>- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und</li> <li>- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO. 4</li> </ul> <p><b>Abs. 3:</b> Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>	

<p>4</p>	<p><b>§ 4 Beiträge</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Über Aufnahme-/Kursgebühren sowie Sonderbeiträge Beschließt der geschäftsführende Vorstand.</p> <p><b>Abs. 3:</b> Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Einzugsverfahren, vierteljährlich.</p> <p><b>Abs. 4:</b> Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.</p> <p><b>Abs. 5:</b> Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.</p>	<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie kann aktives oder inaktives Mitglied werden.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Mitglieder des Vereins im Alter bis 18 Jahre gelten als Jugendliche.</p> <p><b>Abs. 3:</b> Der Erwerb der Mitgliedschaft ist mittels vorgedruckter Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Dem Antragssteller wird die Annahme des Antrages mitgeteilt und eine Mitgliedsbestätigung und ein Auszug der Satzung ausgestellt. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.</p> <p><b>Abs. 4:</b> Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <p>a) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich bis zum 20. Kalendertag vor Quartalsende anzuzeigen ist,</p> <p>b) durch Tod,</p> <p>c) durch Ausschluss,</p> <p>- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung bei einem Rückstand von mindestens drei Monaten,</p> <p>- wenn schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt werden,</p> <p>- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,</p> <p>- wegen unehrenhafter Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen.</p> <p>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.</p>	
<p>5</p>	<p><b>§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlungen teilnehmen.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten</p>	<p><b>§ 5 Beiträge</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Über Aufnahme-/Kursgebühren sowie Sonderbeiträge beschließt der Vorstand.</p>	

	18. Lebensjahr an wählbar.	<p><b>Abs. 3:</b> Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Sonderbeiträge werden im SEPA-Basis Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID:VEREIN und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) in dem vom Mitglied gewählten Zahlungsrythmus am 4. Tage vor Quartals-, Halbjahres- oder Jahresende eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.</p> <p><b>Abs. 4:</b> Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Gebühren und Sonderbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.</p> <p><b>Abs. 5:</b> Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.</p>	
6	<p><b>§ 6 Maßregelung</b></p> <p><b>Abs 1:</b> Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane und der Abteilungen können - nach Anhörung – vom Gesamtvorstand wie folgt geahndet werden:</p> <p>a) Verweis b) angemessene Geldstrafe c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins</p> <p><b>Abs. 2</b> Der Bescheid über diese Maßnahme ist mit Einschreiben zuzustellen.</p>	<p><b>§ 6 Stimmrecht und Wahlbarkeit</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr zu wählen.</p>	
7	<p><b>§ 7 Rechtsmittel</b></p> <p>Gegen einen Ausschluss (§3 Abs. 6c) sowie gegen eine Maßregelung (§6) ist Einspruch zulässig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung; dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.</p>	<p><b>§ 7 Vereinsorgane</b></p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <p>a) Die Mitgliederversammlung (nachfolgend § 8) b) Der Vorstand (nachfolgend § 9)</p>	
8	<p><b>§ 8 Vereinsorgane</b></p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung § 9 b) der Vorstand § 10</p>	<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung</p>	

		<p>b) Entlastung des Vorstandes c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.</p> <p><b>Abs. 3</b> Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen und allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen wenn dies der Vorstand beschließt oder ein viertel der Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt.</p> <p><b>Abs. 4:</b> Die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 2 oder die außerordentliche Mitgliederversammlung § 8 Abs. 3 kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.</p> <p><b>Abs. 5:</b> Der Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung und die Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Koblenz und auf der vereinseigenen Homepage. Die Mitglieder, die außerhalb des Verbreitungsbereichs des amtlichen Mitteilungsblatts wohnen, werden schriftlich eingeladen, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail. Die Mitgliederversammlung findet möglichst im 2. Halbjahr statt.</p> <p><b>Abs. 6:</b> Anträge sind dem Vorsitzenden spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.</p> <p><b>Abs 7:</b> Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>	
--	--	--	--

		<p><b>Abs. 8:</b> Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.</p> <p>Auch bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen zwei Kandidaten zur Wahl und erhalten die gleiche Stimmzahl, so findet eine Stichwahl statt. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und kann keiner von ihnen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.</p> <p>Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.</p>	
9	<p><b>§ 9 Mitgliederversammlung</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,</li> <li>Entlastung des Vorstandes,</li> <li>Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer,</li> <li>Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,</li> <li>Beschlussfassung über vorliegende Anträge</li> </ol> <p><b>Abs. 2:</b> Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im März oder April stattfinden</p> <p><b>Abs. 3:</b> Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist Innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen und <b>allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen</b>, wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,</li> <li>ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.</li> </ol> <p><b>Abs. 4:</b> Der Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung und die Tagesordnung werden vom geschäftsführenden</p>	<p><b>§ 9 Vorstand</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>dem Vorsitzenden,</li> <li>dem stellvertretenden Vorsitzenden,</li> <li>dem Kassenwart,</li> <li>dem Schriftführer,</li> <li>dem Beisitzer für den Sportbetrieb,</li> <li>dem Beisitzer für Öffentlichkeit &amp; Marketing,</li> <li>dem Beisitzer für Rechtsfragen,</li> <li>dem Vertreter der Jugend,</li> <li>dem Vertreter der Senioren,</li> </ol> <p><b>Abs. 2:</b> Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.</p> <p><b>Abs. 3:</b> Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorsitzende ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl.</p>	

	<p>Vorstand festgelegt. Die Einladung mit Tagesordnung wird allen Übungsleitern in ausreichender Anzahl zu Verteilung an die Aktiven 4 Wochen vor der Versammlung zugestellt. <b>Außerdem erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung von Termin und Ort in dem Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Koblenz spätestens 14 Tage vor der Versammlung.</b></p> <p><b>Abs. 5:</b> Anträge sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.</p> <p><b>Abs. 6:</b> Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.</p> <p>Abs. 7: Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Auch bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen zwei Kandidaten zur Wahl und erhalten die gleiche Stimmzahl, so findet eine weitere Abstimmung statt. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, und kann keiner von ihnen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmungen wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterschreiben ist. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft Berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.</p>	<p><b>Abs. 4:</b> Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p><b>Abs. 5:</b> Der Vorstand berät und erfüllt die Aufgaben des Vereins im Sinne der Satzung und führt Beschlüsse übergeordneter Organe aus.</p> <p><b>Abs. 6:</b> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte; er ist auch für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er ist im Besonderen zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personalfragen,</li> <li>b) vereinspolitische und organisatorische Angelegenheiten,</li> <li>c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,</li> <li>d) Erstellung von Ordnungen.</li> </ul> <p><b>Abs. 7:</b> Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einberufen.</p> <p><b>Abs. 8:</b> Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins einberufen</p>	
10	<p><b>§ 10 Vorstand</b></p> <p>Den Vorstand bilden:</p> <p><b>Abs. 1:</b> der geschäftsführende Vorstand, besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Vorsitzenden</li> <li>b) dem stellvertretenden Vorsitzenden</li> </ul>	<p><b>§ 10 Kassenprüfer</b></p> <p>Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.</p>	

- c) dem Kassenwart
- d) dem technischen Leiter und
- e) dem Schriftführer

**Abs. 2:** Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (gemäß § 10 Abs. 1),
- b) dem Jugendvertreter,
- c) dem Seniorenbeauftragten
- d) dem Medienbeauftragten und
- e) zwei Beisitzern.

**Abs. 3:** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Ist ein Geschäftsführer Angestellt, kann er mit beratender Stimme bei allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

**Abs. 4:** Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorsitzende ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl.

**Abs. 5:** Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand trifft mindestens Zweimal jährlich zusammen oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

**Abs. 6:** Der Gesamtvorstand berät und erfüllt die Aufgaben des Vereins im Sinne der Satzung und führt Beschlüsse übergeordneter Organe aus.

**Abs. 7:** Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

- a) Personalfragen
- b) vereinspolitische und organisatorischen Angelegenheiten,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und
- d) Erstellen von Ordnungen.
- e) Die Benennung der erforderlichen Delegierten und deren eventuellen Vertreter für die jeweiligen Mitgliederversammlungen der Fachverbände, in denen die CTG und/oder deren Abteilungen

	<p>im Sinne von § 12 der Satzung Stimmrechte haben. Einzelaufgaben und Abgrenzung der Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.</p> <p><b>Abs. 8:</b> Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.</p> <p><b>Abs. 9:</b> Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.</p> <p><b>Abs. 10:</b> Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einsetzen.</p> <p>Abs. 11: Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und Werden durch den Vorsitzenden einberufen.</p>		
11	<p><b>§ 11 Kassenprüfer</b></p> <p>Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.</p>	<p><b>§ 11 Abteilungen</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes eingerichtet.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die Abteilungen können durch Abteilungsleiter und weitere Funktionsträger geleitet werden, die durch den Vorstand benannt werden.</p> <p><b>Abs. 3:</b> Den Abteilungen obliegt die fachliche Führung soweit diese nicht durch den Verein wahrgenommen wird. Die Abteilungen unterliegen der Kontrolle des Vorstandes.</p>	
12	<p><b>§ 12 Abteilungen</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes eingerichtet.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die Abteilungen können durch Abteilungsleiter und weitere Funktionsträger geleitet werden.</p> <p><b>Abs. 3:</b> Den Abteilungen obliegt die fachliche Führung soweit diese nicht durch den Verein wahrgenommen wird.</p>	<p><b>§ 12 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Vereinsmitglied zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden ernennen.</p>	
13	<p><b>§ 13 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen.</p>	<p><b>§ 13 Maßregelung</b></p>	

	<p><b>Abs. 2:</b> Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane und der Abteilungen können – nach Anhörung – vom Vorstand wie folgt geahndet werden: a) Verweis, b) begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Der Bescheid über diese Maßnahme ist mit Einschreibebrief zuzustellen.</p>	
14	<p><b>§ 14 Geschäftsführung</b> Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p><b>§ 14 Rechtsmittel</b> Gegen einen Ausschluss (vorstehend § 4 Abs. 6c) sowie gegen eine Maßregelung (vorstehend § 13) ist Einspruch zulässig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung; dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.</p>	
15	<p><b>§ 15 Auflösung der Gesellschaft</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens <math>\frac{3}{4}</math> der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person gibt Tagesordnung und Zeit dieser Mitgliederversammlung mindestens acht Wochen vorher bekannt. In der Bekanntmachung ist die Tagesordnung mitzuteilen.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Körperschaft an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom..... beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 30. Juni 2016 ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>§ 15 Auflösung des Vereins</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens <math>\frac{3}{4}</math> der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person gibt Tagesordnung und Zeit dieser Mitgliederversammlung mindestens acht Wochen vorher bekannt. In der Bekanntmachung ist die Tagesordnung mitzuteilen (s. § 8).</p> <p><b>Abs. 2:</b> Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Körperschaft an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom..... beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>Koblenz, den.....</p>	

	Koblenz, den.....		
1. Vorsitzende	stellvertretender Vorsitzender	Vorsitzende	stellvertretender Vorsitzender